

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

25. Januar 2023

### **Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Eine schlanke, digitale und transparente Durchführung erscheint unumgänglich. Daher stimmt der Regierungsrat den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) grundsätzlich zu. Lediglich die folgenden Anmerkungen sind zu berücksichtigen.

Mit dem Aufbau eines neuen Informationssystems zur digitalen Beantragung erscheint ein enger Einbezug der Ausgleichskassen unumgänglich. Somit können die Lösungen für alle Beteiligten bestmöglich gestaltet werden.

Der auf Papierformularen basierende Prozess der Anmeldung ist komplex und fehlerhaft. Nun soll es allerdings in Ausnahmefällen weiterhin die Möglichkeit geben, Leistungen mittels Papierformularen zu beantragen. Es stellt sich die Frage, ob der Versand in Papierform bis 2026 effektiv noch notwendig sein wird. Zudem ist unklar, wie in diesem Fall mit dem Risiko eines Doppelbezugs umgegangen und von welchem Mengengerüst ausgegangen wird.

Der Bericht betont mehrfach die durch die Digitalisierung erzielbaren Kosteneinsparungen. Während er die Investitionskosten beziffert und auch drei zusätzliche Stellen benannt, schätzt er die Kosteneinsparungen durch Minderaufwände, Fehlervermeidung und Missbrauchsverminderung nicht ab. Der Bericht ist mit entsprechenden Ausführungen zu ergänzen.

Der Bericht beschreibt zudem die Auswirkungen auf Organe, Umfeld und Recht. Er beurteilt allerdings nicht die Risiken, die ein System mit vielen Ebenen, Datenbanken und Schnittstellen beinhaltet. Es geht dabei weniger um den Datenschutz als vielmehr um die Daten- und Betriebssicherheit. Dies sollte im Rahmen eines Risikomanagements abgebildet werden.

Wir stellen zudem die folgenden Anträge:

1.

Art. 21 Abs. 1 lit. a sei wie folgt anzupassen: "Die Durchführung der Erwerbssersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung und:

a. für die Dienste in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten sowie der kantonalen Verwaltung;"

2.

Art. 21 Abs. 3 lit. a sei wie folgt anzupassen: "In Abweichung von Artikel 78 ATSG ist die Haftung wie folgt geregelt:

a. Die Haftung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten sowie der kantonalen Verwaltung untersteht dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995."

3.

Im weiteren Projektverlauf sind die Kosten nicht nur auf der Ausgabenseite abzuschätzen, sondern auch auf der Einsparungsseite.

4.

Es ist ein Risikomanagement einzurichten.

5.

Die Prozessautomatisierung ist bereits zu Beginn des Projekts verstärkt konzeptionell einzuplanen und einzubinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati  
Landammann

Joanna Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Appenzell, 16. Februar 2023

### **Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage. Die geplanten Automatisierungen werden den administrativen Ablauf bei der Anmeldung und Abrechnung der Erwerbsersatzleistungen für Dienstleistende der Armee, im Zivildienst und Zivilschutz sowie bei «Jugend und Sport» vereinfachen und beschleunigen. Zudem werden Arbeitgeberinnen und -geber sowie Ausgleichskassen entlastet.

Im Rahmen der EOG-Revision soll das Familienzulagengesetz (FamZG) mit einem neuen Art. 21e<sup>bis</sup> ergänzt werden. Wir unterstützen diesen Schritt. Damit wird den Kantonen ermöglicht, für die Zwecke der individuellen Prämienverbilligung auf die Daten des Familienzulagenregisters zu greifen. In einigen Kantonen (z.B. Kanton Zürich) besteht heute ein Fehlanreiz für IPV-Gesuchstellende unter 25 Jahren, gegenüber der IPV-Durchführungsstelle zu verschweigen, dass sie noch in Ausbildung stehen. Denn die IPV von jungen Erwachsenen in Ausbildung wird zusammen mit jener für ihre Eltern bestimmt. Stehen die Eltern in guten finanziellen Verhältnissen, bekommen weder sie noch ihr in Ausbildung stehendes Kind eine IPV. Verschweigen junge Erwachsene ihre Ausbildungssituation, erhalten sie zwar nicht die 50%-Prämienverbilligung gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG, aber immerhin eine normale Verbilligung.

Mit Art. 21e<sup>bis</sup> FamZG können solche Missbräuche verhindert werden, denn die Kantone können prüfen, ob für eine junge erwachsene Person eine Ausbildungszulage bezogen wird. Auch Kantone, wie der Kanton Appenzell I.Rh., mit anderen IPV-Systemen als dem oben erwähnten, können von Art. 21e<sup>bis</sup> FamZG profitieren, da dadurch Prozesse automatisiert und verschlankt werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



*Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
3003 Bern

per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch  
Word- und PDF-Version

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 27. Januar 2023

## **Eidg. Vernehmlassung; Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung: Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 2. November 2022 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1) in Sachen Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 15. Februar 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Mit den Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung bereitgestellt. Der Prozess kann so weiter vereinfacht werden, Fehler und Verluste von Papierdokumenten verhindert und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service geboten werden.

Unbestritten ist, dass aus weitergehenden Überlegungen viele Chancen in der Digitalisierung des Prozesses liegen. Mit einer effizienten Gestaltung des Prozesses und einer kontinuierlichen Verbesserung der Nutzung der digitalen Kanäle kann die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden. Der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung hängt aber sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung ab. Eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführungsstellen stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an:  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 95/2023  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1. Februar 2023

## **Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung) Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat uns das Departement des Innern zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur titelvermerkten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür und nimmt nachfolgend Stellung.

### **1. Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

#### **1.1 Grundsätzliches**

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende digitalisiert und ein entsprechendes Informationssystem aufgebaut werden. Zudem wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Kantone Daten aus dem Familienzulagenregister über Personen in Ausbildung für die Prüfung des Prämienverbilligungsanspruchs beziehen können.

Digitale Technologien und Verfahren sind heute ein fester Bestandteil des Alltags. Sie prägen die Gesellschaft und die Wirtschaft. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft weiter verstärken und die Erwartungshaltung der Nutzerinnen und Nutzer an die Dienstleistungen der öffentlichen Hand bestimmen. Dienstleistungen sind deshalb den geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen anzupassen. Gleichzeitig bietet die Digitalisierung die Chance, durch den Einsatz neuer Technologien und angepasster Verfahren Dienstleistungen effizienter zu erbringen. Der Regierungsrat unterstützt aus diesen Gründen die Digitalisierung des Antragsverfahrens von Erwerbsersatz für Dienstleistende und den entsprechenden Aufbau eines Informationssystems.

## 1.2 Anträge

### 1.2.1 Antrag betreffend Mitteilung allfälliger Kosten für die Kantone

Sollte sich aufgrund der Digitalisierung der Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende und dem Aufbau eines entsprechenden Informationssystems entgegen den Ausführungen in der Botschaft ein Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, beantragt der Regierungsrat, den Kantonen seine Kosteneinschätzung frühzeitig mitzuteilen.

### 1.2.2 Begründung

Die Armee und der Zivilschutz müssen künftig ihre Dienstage meldungen elektronisch an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) liefern. Die Dienstage meldung erfolgt für Angehörige der Armee über eine Schnittstelle zu MIL Office und für Schutzdienstleistende über eine Schnittstelle zu PISA Zivilschutz (PISA ZS). Die Schnittstelle zu MIL Office ist im Aufbau. Kosten für die Kantone fallen keine an. Die Schnittstelle zu PISA ZS ist bereits produktiv und kann für die EO-Digitalisierung eingesetzt werden. Kosten für die Kantone fallen auch hier keine an. Der Betrieb der Schnittstellen zum Informationssystem der EO führt ebenfalls zu keinen Kosten für die Kantone. Sie werden durch die EO übernommen. Sollte sich dennoch ein Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, ist es für den Regierungsrat wichtig, dass die Kantone frühzeitig vom EDI über seine Kosteneinschätzung informiert werden.

### 1.2.3 Antrag betreffend Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat beantragt, dass der Bundesrat zu gegebener Zeit auch zu den Ausführungsvorschriften eine Vernehmlassung durchführt, damit deren Verfassungsmässigkeit überprüft werden kann.

### 1.2.4 Begründung

Ob die künftig digitalen Datenbearbeitungen in Übereinstimmung mit allen verfassungsrechtlichen Vorgaben – welche nebst einer genügenden Rechtsgrundlage immer auch die Wahrung der Verhältnismässigkeit umfassen (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV) – erfolgen werden, wird massgeblich von den Ausführungsvorschriften abhängen, die der Bundesrat gemäss Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 4 EOG erlassen soll. In diesen Ausführungsvorschriften werden praktisch alle Aspekte zu regeln sein, welche aus Datenschutzsicht wesentlich sind: Umfang der bearbeiteten Daten (auch in den Abrufverfahren aus den in Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 2 genannten Registern), Zugriffe, Aufbewahrungsfristen, Datensicherheit und Verantwortung für den Datenschutz. Der Regierungsrat erachtet es daher als wichtig, dass der Bundesrat zu gegebener Zeit auch zu den Ausführungsvorschriften eine Vernehmlassung durchführt, damit deren Verfassungsmässigkeit überprüft werden kann.

## 2. Änderung des Familienzulagengesetzes

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit die Kantone bei der Durchführung der Prämienverbilligung Daten zu den Ausbildungszulagen aus dem Familienzulagenregister beziehen können. Auf diese Weise können Missbräuche effizient verhindert und die anspruchsberechtigten Personen administrativ entlastet werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häsler  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
CH-3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Liestal, 7. Februar 2023

### **Stellungnahme zur geplanten Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat uns mit Schreiben vom 2. November 2022 eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Einleitend zu bemerken ist, dass die Abwicklung von Anträgen auf Erwerbsersatzleistungen mit ca. 630'000 Anmeldungen pro Jahr ein Massengeschäft ist, das von den rund 70 Ausgleichskassen der 1. Säule durchgeführt wird. Bereits heute werden Anmeldungen in der Regel sehr schnell und standardisiert bearbeitet und die Entschädigungen innert kurzer Frist ausbezahlt.

Der Regierungsrat anerkennt, dass der heute auf Papierformularen basierende Prozess durch die Digitalisierung effizienter abgewickelt und sowohl Fehler als auch der Verlust von Papierdokumenten verhindert werden können. Nicht zuletzt wird durch die Einführung eines elektronischen Anmeldeprozesses den versicherten Personen ein zeitgemässer Service geboten. Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund des mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes verfolgten Ziels, Behördengeschäfte effizient digital abzuwickeln, begrüsst der Regierungsrat die geplanten gesetzlichen Änderungen vorbehaltlos.

Die Einordnung des Handlungsbedarfs im erläuternden Bericht entspricht in einigen Punkten allerdings nicht der Einschätzung der für den Vollzug der EO zuständigen kantonalen Ausgleichskasse. Aus der Sicht der Durchführung ist der bestehende EO-Prozess weder komplex noch besonders fehleranfällig und bereits heute effizient. Auch die im erläuternden Bericht beschriebenen Kosteneinsparungen von 4,5 Millionen Franken bei den Arbeitgebern und 2,1 Millionen Franken bei den Ausgleichskassen werden als idealisierte Annahmen beurteilt. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit entscheidend von den noch zu konkretisierenden Ausführungsbestimmungen und Weisungsanpassungen ab. Je nach Ausgestaltung ist für den Arbeitgeber auch mit deutlich geringeren Einsparungen zu rechnen und im schlechtesten Falle sind für die Durchführungsstellen Mehrkosten zu erwarten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

  
Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

  
Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per Mail [sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen  
3003 Bern

Basel, 24. Januar 2023

### Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2023

#### Digitalisierung in der Erwerbersersatzordnung (EO) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Digitalisierung in der Erwerbersersatzordnung zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das neue Informationssystem soll die heute verwendeten Papierformulare ersetzen und Arbeitgeber und Ausgleichskassen entlasten. Entschädigungen aus der Erwerbersersatzordnung sollen zudem rascher ausbezahlt werden können und die Datenqualität verbessert werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen der betroffenen Bundesgesetze als sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, [mike.oberholzer@ak-bs.ch](mailto:mike.oberholzer@ak-bs.ch), Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



## Rettung

► Militär und Zivilschutz

Andreas Hänggi, Major  
Ressortleiter Zentrale Dienste  
Zeughausstrasse 2  
Postfach  
CH - 4002 Basel

Tel.: +41 61 316 70 11  
Mobile: +41 79 320 24 89  
E-Mail: andreas.haenggi@jsd.bs.ch  
www.rettung.bs.ch

Herr Bundesrat  
Alain Berset, Vorsteher EDI  
Inselgasse 1, 3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel, 13. Februar 2023

### Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Vielen Dank dafür.

Wir begrüssen es, dass Dienstleistende der Armee und im Zivilschutz – sowie in einigen weiteren Organisationen – ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Insbesondere begrüssen wir, dass dies ab dem Jahr 2026 in einem elektronischen Verfahren erfolgen und die Bearbeitung weitgehend automatisiert werden soll. Darüber hinaus befürworten wir die dafür gewählte Lösung, mit der die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizienter abwickeln können.

Die Armee und der Zivilschutz müssen künftig ihre Dienstage meldungen elektronisch an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) liefern. Die Dienstage meldung erfolgt für Angehörige der Armee über eine Schnittstelle zu MIL Office und für Schutzdienstleistende über eine Schnittstelle zu PISA Zivilschutz (PISA ZS). Die Schnittstelle zu MIL Office ist im Aufbau. Kosten für die Kantone fallen keine an. Die Schnittstelle zu PISA ZS ist bereits produktiv und kann für die EO-Digitalisierung eingesetzt werden. Kosten für die Kantone falle auch hier keine an. Der Betrieb der Schnittstellen zum Informationssystem der EO führt ebenfalls zu keinen Kosten für die Kantone; sie werden durch die EO übernommen. Sollte sich dennoch ein Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, bitten wir Sie, der RK MZF Ihre Einschätzung mitzuteilen.

Freundliche Grüsse



Andreas Hänggi, Major  
Ressortleiter Zentrale Dienste



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

*Courriel* : [sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

*Fribourg, le 24 janvier 2023*

2023-35

### **Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG) : procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mis en consultation du 2 novembre 2022. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du projet et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Le Conseil fédéral a annoncé la volonté de digitaliser les annonces pour les APG. Il entend créer maintenant les modifications du cadre légal nécessaire à la numérisation. Nous saluons la démarche et soutenons les modifications législatives proposées.

Pour la concrétisation, nous invitons la Confédération à prendre en compte les besoins des bénéficiaires et des organes d'exécution, en optant pour des solutions simples et si possible en se basant sur des canaux de communications existants.

Si, contrairement à ce qui semble plausible, ce projet devait malgré tout induire des charges de personnel ou autres pour les cantons, nous vous saurions gré d'en faire parvenir dans les meilleurs délais votre estimation aux autorités cantonales et aux conférences intercantionales concernées.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Didier Castella, Président

Didier Castella

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse



**Copie**

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et l'Etablissement cantonal des assurances sociales ;  
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;  
à la Chancellerie d'Etat.



## Le Conseil d'Etat

358-2023

Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Monsieur Alain Berset  
Président de la Confédération  
Inselgasse 1  
3003 Berne

**Concerne : numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG) –  
ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Président de la Confédération,

Votre courrier du 2 novembre 2022, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Notre Conseil soutient les modifications légales proposées qui visent à réaliser la numérisation du processus de demande de l'allocation pour perte de gain (APG) pour les personnes qui font du service, en créant un système d'information à cette fin.

La solution retenue à l'appui du projet soumis en consultation présente le mérite d'optimiser et de simplifier le processus de traitement des demandes APG en remplaçant le formulaire papier par une procédure de demande électronique via un portail en ligne et un traitement automatisé des données.

A l'heure où les fondements de la société doivent être repensés pour assurer un futur plus écologique et durable, la réduction de la consommation de papier découlant du traitement électronique des demandes de prestations aura un impact environnemental positif, même s'il est de faible ampleur.

En outre, le fait que le système d'information géré par la Centrale de compensation (CDC) puisse également utiliser les informations nécessaires au calcul des prestations se trouvant déjà dans d'autres bases de données listées exhaustivement (moyennant vérification, apport d'éventuels compléments et validation par le bénéficiaire) répond au principe de la gestion commune des données qui constitue un élément central pour soutenir la transformation numérique des autorités. En déchargeant les administrés et les employeurs, qui ne doivent communiquer leurs données à l'administration plus qu'une seule fois, la réglementation proposée apporte ainsi une flexibilité administrative bienvenue. Pour les caisses de compensation, la numérisation du traitement des demandes APG allégera leur charge de travail, ce qui répond à l'objectif de gestion efficace des processus métiers qu'elles poursuivent.

S'agissant du logiciel fédéral actuellement utilisé par l'armée et la protection civile, il permet de traiter les APG à satisfaction, raison pour laquelle il est souhaité que les organes concernés puissent continuer à travailler avec cet outil, sans devoir en intégrer un nouveau qui pourrait engendrer des difficultés d'utilisation.

Enfin, la création d'une plateforme Internet sécurisée pour faire valoir son droit à une indemnisation participe à la mutation numérique recommandée par le Contrôle fédéral des finances (CDF).

Sous l'angle de la mise en œuvre de la réglementation proposée, laquelle implique une interaction entre différents acteurs et différents systèmes d'information, il nous paraît essentiel que les cantons puissent disposer d'un temps de préparation et d'adaptation pour assurer le bon fonctionnement de ce nouveau processus.

En vous remerciant par avance de l'attention portée à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Regierungsrat  
Rathaus  
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement  
des Innern EDI

Glarus, 7. Februar 2023  
Unsere Ref: 2022-215

## **Vernehmlassung i. S. Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Die Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende soll neu auch auf digitalem Weg ermöglicht werden. Die Datenqualität wird dadurch verbessert und die Dauer bis zur Auszahlung der Leistungen verkürzt. Hierzu wird ein Informationssystem aufgebaut. Folglich sind einige Änderungen im Bundes-Erwerbsersatzgesetz (EOG) vorgesehen. Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen sollen weitgehend automatisch über digitale Schnittstellen aus anderen Registern bezogen werden. Da diese Register über den Erwerbsersatz hinausgehen, sind auch kleinere Anpassungen in folgenden Gesetzestexten vorgesehen:

- Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG);
- Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG);
- Zivildienstgesetz (ZDG, SR 824.0);
- Familienzulagengesetz (FamZG).

Als besonders positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verankerung, den Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen über das Online-Portal geltend machen zu können. Auch unterstützen wir die Möglichkeit, den Anspruch weiterhin in analoger Papierform geltend machen zu können. Die Verweise im neuen EOG wurden dem neuen Recht (z.B. Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz, BZG, SR 520.1) angepasst. Die Ergänzung der Bereiche «Jugend und Sport», Rotkreuzdienst und Jungschützenleiterkurse im EO-Recht ist zu befürworten. Die Änderung stellt eine administrative Entlastung der Zivildienst-Einsatzbetriebe dar. Aus wirtschaftlicher Sicht ist auch dies zu unterstützen.

Der Wechsel hin zu einer generellen automatisierten Übermittlung der Daten (betreffend IBSG, MIG und ZDG)

- a. der Nationalen Datenbank Sport;
- b. des Personalinformationssystems der Armee;
- c. sowie des Informationssystems der jeweiligen Vollzugsstellen der Zivildienst-Einsatzbetriebe

an die Zentrale Ausgleichsstelle des Vollzugs der EO wird befürwortet. Die Sicherstellung des reibungslosen Vollzugs der EO ist auch aus wirtschaftlicher Sicht erwünscht. Sie unterstützt eine schnelle und nahtlose Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ohne das Arbeitsverhältnis zu belasten.

Die Sicherstellung des Zweckbindungsprinzips des Datenschutzrechts durch die Ergänzung von Art. 21bis Bst. e FamZG ist zu begrüßen.

Gerade auch den Ausgleichskassen als Durchführungsstellen und den weiteren Akteuren in der 1. Säule der Sozialversicherungen ist die effiziente Gestaltung der Prozesse und die kontinuierliche Verbesserung der Nutzung der digitalen Kanäle ein permanentes Anliegen. Daher wird das Kernanliegen der Vorlage auch aus dieser Perspektive unterstützt. Schon heute werden EO-Gelder in der Regel sehr schnell ausbezahlt. Die Digitalisierung der Prozesse kann diesen weiter vereinfachen, Fehler und den Verlust von Papierdokumenten verhindern und, nicht zuletzt, den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen entsprechen den im Rahmen des Programms des BSV zur Umsetzung der Digitalisierung in der EO abgestimmten Bedürfnissen der Durchführung.

## **2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht**

Die Einordnung des Handlungsbedarfs im erläuternden Bericht indessen teilen wir nur teilweise.

Soweit im Abschnitt 1.2.1 von einem komplexen und fehleranfälligen System die Rede ist, schätzen wir dies anders ein. Nach unserer Wahrnehmung trifft dies auf den EO-Prozess bei den Ausgleichskassen nicht zu. Die in der Regel sehr kurzen Durchlaufzeiten bilden vielmehr Beleg für eine effiziente Durchführung. Aus weitergehenden Überlegungen liegen aber unbestritten viele Chancen in der Digitalisierung des Prozesses.

Zudem weichen die in Abschnitt 2.2. beschriebenen Kosteneinsparungen von den Schätzungen der Durchführung ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung wurden denn auch andere Werte erhoben: Für die Arbeitgeber wird von einer Einsparung von 3 – 4,5 Millionen Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit gemäss Studie entscheidend von der Realisierung ab: es sind im besten Falle Einsparungen von rund 3,7 Millionen Franken möglich, im schlechtesten Falle könnten sich Mehrkosten bis zu 3,1 Millionen Franken ergeben. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt.

## **3. Fazit**

Der Kanton Glarus begrüsst die auf Bundesebene angestrebte digitale Transformation und die damit verbundene Sicherstellung der Datenqualität und Prozessrationalisierung. Aus wirtschaftlicher Sicht besteht besonders in der Kosten- und Zeiteinsparung der Anmeldung der Betriebe ein Vorteil. Hinsichtlich der Umsetzung wird jedoch auch empfohlen, die digitale Beantragung von Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft oder für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern zu ermöglichen.

Mit den gesetzlichen Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung bereitgestellt. Die operative Umsetzung bedingt vor allem ein Zusammenspiel

der verschiedenen Akteure, Systeme und Bestimmungen auf den nachgelagerten Ebenen. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführung in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so kann letztlich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**



Benjamin Mühleemann  
Landammann



Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Sitzung vom

24. Januar 2023

Mitgeteilt den

24. Januar 2023

Protokoll Nr.

40/2023

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Per Email an:

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

(Zustellung zusätzlich als Word-Dokument)

**Vernehmlassung EDI - Digitalisierung in der Erwerbssersatzordnung: Eröffnung  
des Vernehmlassungsverfahrens  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 2. November 2022 hat uns das Sekretariat Stab ABEL Unterlagen in  
rubrizierter Angelegenheit zugestellt. Innert Frist nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die geplanten Anpassungen des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz sind voll-  
umfänglich zu begrüßen. Insbesondere die Digitalisierung und Automatisierung des  
Erwerbssersatzes für Dienstleistende führt zu einer Erleichterung und Effizienzsteige-  
rung bei sämtlichen betroffenen Akteuren und entspricht einer zeitgemässen Rege-  
lung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several sweeping, connected strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular peaks and valleys.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur  
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne  
Envoyé par courriel à:  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
[chancellerie@jura.ch](mailto:chancellerie@jura.ch)

Delémont, le 24 janvier 2023

## **Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG) : Réponse à la consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

### **1. Généralités**

Le Canton du Jura adhère à la volonté de permettre aux personnes astreintes aux obligations militaires ou à la protection civile de faire valoir leurs droits aux APG au moyen d'outils numériques et d'une procédure largement automatisée. La numérisation du processus doit contribuer à simplifier encore davantage et accroître l'efficacité dans les relations entre la population, les entreprises et les autorités, tout en garantissant l'implication des personnes concernées. En ce sens, les dispositions légales proposées sont soutenues sans réserve.

### **2. Accès des autorités compétentes en matière de réduction individuelle des primes LAMal au registre des allocations familiales**

Le Gouvernement jurassien salue tout particulièrement l'implémentation du principe *once only* et du nouvel art. 21e<sup>bis</sup> de la loi fédérale sur les allocations familiales qui devra être introduite afin de correspondre à la présente révision de la LAPG, en ce qu'il permettra aux autorités cantonales compétentes pour l'exécution de la réduction individuelle des primes d'assurance-maladie de consulter le registre des allocations familiales (cf. ch. 2.1.3 du rapport explicatif). Cette mesure permettra d'une part de diminuer la charge de traitement administratif des dossiers, mais également d'autre part d'éviter certains cas particuliers d'obtention indue de réductions de primes.

### 3. Réserves au sujet du rapport explicatif

Le Gouvernement jurassien émet une réserve quant au paragraphe 1.2.1 du rapport explicatif. On peut y lire que le processus de demande des APG est complexe et comporte un important risque d'erreur. Cette affirmation doit être nuancée : l'application des processus actuels par les caisses de compensation, qui est caractérisée par un délai très court de traitement des demandes, démontre que le processus est maîtrisé. Cette réserve est formulée sans remettre en cause les avantages indéniables que pourra offrir la numérisation.

Il est également constaté que les économies mentionnées au point 2.2 ne correspondent pas aux estimations des organes d'exécution (caisses de compensation cantonales, professionnelles et interprofessionnelles). Dans l'étude de projet qu'elle a réalisée, l'association eAVS/AI arrive à d'autres montants. Pour les employeurs, elle estime le potentiel d'économies à 3 à 4,5 millions de francs. Pour les organes d'exécution, le rapport coût-bénéfice dépend des modalités de réalisation. Dans le meilleur des cas, les économies pourraient s'élever à 3,7 millions de CHF, mais dans le pire des cas, il faut s'attendre à des coûts supplémentaires pouvant aller jusqu'à 3,1 millions de francs. Il apparaît donc clairement que le succès économique de la numérisation des APG dépendra très étroitement des modalités de mise en œuvre qui auront été définies.

### 4. Remarque au sujet de la mise en application

Pour que la numérisation dans les APG se fasse dans les meilleures conditions, il est indispensable que les besoins des organes d'exécution soient pris en compte de manière adéquate dans tous leurs aspects. Ce n'est qu'ainsi que le rapport coût-bénéfice pourra être positif au final et que l'efficacité, déjà élevée, sera renforcée. Il faut surtout éviter des coûts supplémentaires, qui au final, seront répercutés aux affiliés par les organes d'exécution via les frais d'administration.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Jacques Gerber  
Président



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État



**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**Per E-Mail**

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Luzern, 16. Januar 2023

Protokoll-Nr.: 49

**Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Alain Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 2. November 2022 zu einer Stellungnahme zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir die Vorlage unterstützen. Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» sollen ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Den erforderlichen gesetzlichen Anpassungen für die Bearbeitung der Daten und den Betrieb des Informationssystems stimmen wir zu.

Der Kanton Luzern begrüsst das weiterführende Digitalisierungsvorhaben in der Erwerbsersatzordnung (Prinzipien «Digital First», «Once-Only»). Auf diese Weise wird der gesamte Prozess der Erwerbsersatzordnung vereinfacht und der Aufwand für fehlende bzw. verlorene EO-Anmeldungen weitestgehend eliminiert. Um (weiterhin) einen fehlerfreien und vereinfachten Ablauf zum Bezug von EO-Geldern garantieren zu können, ist der Kanton Luzern daran interessiert, dass die Prozesse effizient gestaltet und kontinuierlich verbessert werden.

Die gesetzlichen Anpassungen können wir unterstützen. Damit die Digitalisierung in der EO bestmöglich umgesetzt werden kann, ist eine weitreichende Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse der involvierten Stellen – insbesondere auch im Hinblick auf die Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) – Voraussetzung.

Diesbezüglich und in Ergänzung zum erläuternden Bericht des BSV vom 2. November 2022 weisen wir schliesslich auf folgende Punkte hin:

- Zu 1.2.2: Es ist trotz vorgesehener Digitalisierung davon auszugehen, dass den Durchführungsstellen ein erheblicher Abklärungsaufwand – insbesondere in Zusammenhang mit der Überprüfung der übermittelten Daten – verbleibt.

- Zu 2.1.2: Es ist aus Sicht des Kantons Luzern wünschenswert, dass den Dienstleistenden, die den Antrag im Online-Portal nicht innert einer bestimmten Frist freigeben, das Antragsformular durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) (und somit dem Betreiber des Informationssystems) auf dem Postweg zugestellt wird.
- Zu 2.2: Da die EO-Leistungen auf dem entgangenen Einkommen während des Dienstes berechnet werden und nur in wenigen Fällen auf den elektronisch gemeldeten Lohndaten des Vorjahres basieren und es Dienstleistende gibt, die mehr als einen Arbeitgeber haben, werden konkrete Abklärungen auch künftig unumgänglich und deren Einfluss auf die erwähnten Kosteneinsparungen spürbar sein.

Abschliessend danken wir erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungspräsident

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to read 'G. Graf', is written over the typed name and title.



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

## Envoi par courrier électronique

*(Word et PDF)*

Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Inselgasse 1  
3003 Berne

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Personne responsable du dossier :  
[anne.ruedinveuve@ne.ch](mailto:anne.ruedinveuve@ne.ch)

## Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG) - consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

D'une manière générale, nous saluons l'introduction d'un dispositif automatisé de traitement des demandes d'allocations pour perte de gain des personnes qui font du service. La numérisation du processus permettra d'alléger les tâches des organes d'exécution et de simplifier les démarches. Ce projet entre dans le cadre logique de modernisation des outils de travail de l'administration des assurances sociales.

Du point de vue des moyens financiers prévus pour la réalisation du projet, la collaboration et l'interaction de tous les acteurs du processus et, plus particulièrement, la prise en considération des besoins des organes d'exécution seront indispensables pour atteindre les économies souhaitées.

Dans la pratique, nous relevons l'attention particulière qui devra être portée sur la qualité de la rédaction des questionnaires en ligne pour ne pas laisser de place à des erreurs de compréhension des bénéficiaires. Les données devront être modifiables à chaque phase du processus pour corriger des erreurs liées à des registres incomplets ou d'autres éventuelles lacunes.

Nous partons du principe que la Centrale de compensation transmettra les demandes aux caisses compétentes selon un schéma identique, les données pourront être ainsi reprises directement dans les applicatifs métiers.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 1<sup>er</sup> février 2023

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidg. Departement des Innern (EDI)  
Herr Bundespräsident Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 7. Februar 2023

## **Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 2. November 2022 unterbreiteten Sie uns den Vorentwurf zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung mit der Bitte, bis zum 15. Februar 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkung**

Wir begrüssen das vorgeschlagene Projekt im Grundsatz. Erneut wird im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts des Bundes vom "Aufbau eines Informationssystems" gesprochen. Wir sind deshalb der Meinung, dass genau geprüft werden sollte, ob eine neue Systemlösung aufgebaut werden soll oder ob nicht allenfalls besser ein bestehendes System ergänzt werden könnte.

Das im Bericht mehrfach aufgeführte "Once only Prinzip" (Identifikation mit einem einheitlichen, sicheren Login) muss konsequent zur Anwendung gelangen. Im Minimum ist die Bürgeridentifikation mittels eines übergreifenden Identifikationsmechanismus zu ermöglichen.

Die effiziente Gestaltung der Prozesse und die kontinuierliche Ausweitung der Nutzung von digitalen Kanälen ist ein grosses Anliegen der Durchführungsstellen. Aus dieser Perspektive heraus unterstützen wir das Kernanliegen der Vorlage. Schon heute werden EO-Gelder in der Regel sehr schnell ausbezahlt. Die Digitalisierung kann den Prozess vereinfachen, Fehler verhindern (z. B. Verlust von Papierdokumenten) und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten.

### **Zur Vorlage**

Wir begrüssen, dass Dienstleistende der Armee und im Zivilschutz sowie in einigen weiteren Organisationen ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Darüber hinaus befürworten wir die dafür gewählte Lösung, mit der die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizienter abwickeln können.

Unseres Erachtens müssten gemäss dem Prinzip "Digital first" auch die Prozesse zu Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft oder für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern digitalisiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger müssten dies auch selbst beantragen können. Dies wird heute schon bei diversen Services der Verwaltung gemacht (z.B. Steuerdeklaration etc.).

### **Bemerkungen zum erläuternden Bericht**

Die Einordnung des Handlungsbedarfs im erläuternden Bericht entspricht in einigen Punkten nicht unserer eigenen Einschätzung. So wird in Abschnitt 1.2.1 von einem komplexen und fehleranfälligen System gesprochen. Aus Sicht der Durchführung trifft diese Bezeichnung auf den EO-Prozess nicht zu. Die in der Regel sehr kurzen Durchlaufzeiten sprechen im Gegenteil für eine effiziente Durchführung. Aus übergeordneten Überlegungen (Digitalisierungsstrategie) liegen aber sicherlich viele Chancen in dieser Digitalisierung.

Die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Kosteneinsparungen weichen von der Schätzung der Durchführung ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung sind andere Werte erhoben worden. Für die Arbeitgeber wird von einer Einsparung von 3 bis 4,5 Millionen Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit gemäss Studie entscheidend von der Realisierung ab: Im besten Falle sind Einsparungen von rund 3,7 Millionen Franken möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3,1 Millionen Franken zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt. Für die Durchführung koordiniert der Verein e-AHV/IV die Bedürfnisse und trägt diese zu den Partnern im Programm. Es muss sichergestellt werden, dass allgemeine eGovernment-Standards verwendet werden, die auch ausserhalb des Vereins e-AHV/IV publiziert und verwendet werden können. Genau diese Einschränkung ist heute schon teilweise ein Problem und führt zu Zusatzkosten bei Anwendungen, da diese etwas proprietär konzipiert sind. Hierzu würde sich das Standardframework von eCH anbieten.

Die Kosten seitens Kantone sind unseres Erachtens überhaupt nicht berücksichtigt. Die Kantone werden die Schnittstellen bezahlen müssen, ohne dass abgeschätzt wurde, wie hoch diese ungefähr sein werden (Art. 21e bis (neu) Abs. 3). Zudem entstehen auf Seiten Kantone Kosten für die Erstellung der Schnittstellen und den Betrieb dieser Schnittstellen. Wer übernimmt zudem die Kosten für die Übermittlung der Daten zur zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)? Unklar scheint auch die Integration der Arbeitgeber. Werden diese in Zukunft gezwungen ihre Lohnsysteme im Abrufverfahren bereitzustellen? Wie ist diesbezüglich die Kostenregelung angedacht?

Im Weiteren ist mit Zusatzkosten im Bereich der Abfragen des Familienregisters für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die Kantone zu rechnen, sollte dies ein Kanton wünschen. Auch in diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Schnittstellen im eCH-Framework geregelt werden, damit nicht nur interne Umsetzungen im Bereich der Ausgleichskassen und des ZAS sichergestellt sind.

### **Abschliessende Bemerkungen**

Mit den gesetzlichen Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung bereitgestellt. Die operative Umsetzung bedingt vor allem ein Zusammenspiel der verschiedenen Akteure, Systeme und Bestimmungen auf den nachgelagerten Ebenen. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführung in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so können schliesslich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

per Mail:  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4508  
Unser Zeichen:

Sarnen, 8. Februar 2023

### Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung und stimmt der Vorlage zu.

Zentral für die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit wird die konkrete Ausgestaltung des Projekts sein. Beispielsweise rechnen die Durchführungsstellen für sich je nach Umsetzung schweizweit im besten Fall mit Einsparungen im Rahmen von rund 3,7 Millionen Franken, im schlechtesten Fall jedoch mit Mehrkosten von bis zu 3,1 Millionen Franken. Dem Regierungsrat des Kantons Obwalden ist es daher ein grosses Anliegen, dass die Anforderungen der Durchführungsstellen in der Umsetzung des Projekts angemessen berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

  
Christoph Amstad  
Landammann

  
Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. Januar 2023

### Digitalisierung der Erwerbersersatzordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 2. November 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbersersatzordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Digitalisierung von Prozessen, die viele natürliche Personen sowie Unternehmen betrifft, ist für den Kanton von grossem Interesse. Aufgrund der hohen Zahl von schweizweit rund 630'000 EO-Anmeldungen je Jahr hat das Vorhaben einen grossen positiven Einfluss auf verschiedene Anspruchsgruppen und ist daher zu unterstützen. Wir regen an, die Vorlage in einigen Punkten leicht anzupassen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten im Zivilschutzbereich. Unsere einzelnen Anträge und Hinweise entnehmen Sie dem Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Vizepräsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch



## Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

### 1 Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

– *Art. 20a Abs. 1 EOG*

Sowohl im Kanton St.Gallen als auch in einigen anderen Kantonen obliegt der Zivilschutz den politischen Gemeinden. Mit diesem Artikel würde übergeordnet der Kanton für Verfehlungen der regionalen Zivilschutzorganisationen haftbar gemacht. Dies wäre nicht korrekt. Im neuen Gesetzestext ist zwingend auf die regionale Struktur des Zivilschutzes Rücksicht zu nehmen.

– *Art. 20a Abs. 1 Bst. b EOG*

Nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) werden durch den Bund bewilligt (Art. 49 der Verordnung über den Zivilschutz [SR 520.11; abgekürzt ZSV]). Mit dem vorliegenden Verweis auf Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.10; abgekürzt BZG) würde der Kanton für Verfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) haftbar gemacht. Kantonale, regionale oder kommunale EZG werden durch den Kanton bewilligt. Allerdings besteht nach Art. 56 ZSV eine Meldepflicht an den Bund. Entspricht der Einsatz nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, weist das BABS die zuständige Stelle des betreffenden Kantons an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Da die Überprüfung durch das BABS vorgenommen wird, erweist sich Art.20a Abs. 1 Bst. b EOG somit als obsolet.

– *Art. 21 Abs. 1 Bst. c EOG*

In Analogie zu Art. 80 Abs. 3 BZG ist die weibliche Form zu ergänzen (Rechnungsführer und -führerinnen)

### 2 Weitere Hinweise

- Die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Kosteneinsparungen weichen von anderen Schätzungen ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung sind andere Werte erhoben worden: Für die Arbeitgebenden wird von einer Einsparung zwischen 3 und 4,5 Mio. Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen sind im besten Fall Einsparungen von rund 3,7 Mio. Franken möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3,1 Mio. Franken zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt. Für die Durchführung koordiniert der Verein eAHV/IV die Bedürfnisse und trägt diese zu den Partnern im Programm. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführungsstellen in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so kann letztlich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.
- Die Nutzung von bereits bestehenden und aufwändig gepflegten nationalen Datenbanken und/oder Registern zur Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen ist sowohl in diesem Vorhaben als auch in künftigen Digitalisierungs- und Automatisierungs-



projekten dringend angezeigt. Sollten die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Datenschutz diesem Anliegen noch nicht genügen, sind entsprechende Anpassungen zeitnah anzustreben. Es ist auch anzumerken, dass der Einbezug der dienstleistenden Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes zwingend über das neue digitale Portal (DIMILAR/elektronisches Dienstbüchlein) erfolgen sollte, das aktuell für die Armee und den Zivilschutz entwickelt wird.

- Mit Blick auf den Datenschutz sollen nicht mehr Daten bearbeitet werden dürfen, als es heute bereits der Fall ist (vgl. Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 4 Bst. b EOG). Ein weitergehender Datenzugriff wäre weder verhältnismässig noch gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu rechtfertigen. Weiter ist auf folgende (digitale) Risiken hinzuweisen, die beim analogen Prozess weniger gewichtig sind: Die Architektur der Lösung muss so ausgestaltet sein, dass die Sicherheit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere darf das Frontend (Online-Portal) kein Einfallstor bieten für einen Angriff auf die Daten, die kumuliert im Backend vorliegen. Die Zugriffsrechte auf die Applikation müssen so ausgestaltet werden, dass die zuständige Person nur die für die gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten sieht bzw. bearbeiten kann.
- Die Arbeitgebenden-Vertretungen sind früh und eng in das Projekt miteinzubeziehen. Es ist darauf zu achten, dass das Bundessystem einfache und kostengünstige Schnittstellen zu ihnen ermöglicht. Sinnvollerweise stellt der Bund Standard-Schnittstellen in die häufigsten Lohnprogramme (SAP, ABACUS usw.) unentgeltlich zur Verfügung.

Kanton Schaffhausen  
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50  
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidg. Departement  
des Innern EDI

**per E-Mail:**  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 25. Januar 2023

### **Vernehmlassung betreffend Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» digitalisiert werden, sodass die Bearbeitung fortan weitgehend elektronisch erfolgen können wird. Wir unterstützen dieses Vorhaben. Es entspricht den Bestrebungen des Kantons Schaffhausen, die Prozesse allgemein und damit auch im Bereich Militär- und Zivilschutzverwaltung weiter zu digitalisieren. Die Datenqualität wird dadurch verbessert und mutmasslich werden auch die Bearbeitungszeiten verkürzt. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung liegt in der Möglichkeit der Verknüpfung von unterschiedlichen Registern mittels digitaler Schnittstellen. Darüber hinaus befürworten wir, dass durch die gewählte Lösung die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden können.

Der Bund wird die Kosten für den Aufbau und Betrieb der neuen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Systemen übernehmen. Kosten für die Kantone fallen, soweit wir dies der Vorlage entnehmen können, keine an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter  
Regierungsrätin

Bundesamt für Sozialversicherungen			
+	01. Feb. 2023	+	
No	622.1		

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

31. Januar 2023

### Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerb ersatzordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI zur Vernehmlassung betreffend Digitalisierung in der Erwerb ersatzordnung eingeladen. Wir nutzen diese Gelegenheit gerne und nehmen dazu wie folgt Stellung:

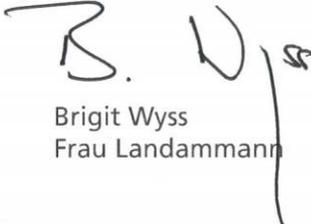
Die effiziente Gestaltung der Prozesse und die kontinuierliche Verbesserung der Nutzung der digitalen Kanäle ist ein permanentes Anliegen des Kantons Solothurn und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, wie sicherlich auch der übrigen Durchführungsstellen und weiteren Akteuren in der 1. Säule der Sozialversicherungen. Aus dieser Perspektive unterstützen wir das Kernanliegen der Vorlage. Schon heute werden EO-Gelder in der Regel sehr schnell ausbezahlt. Die Digitalisierung des Prozesses kann diesen weiter vereinfachen, Fehler sowie den Verlust von Papierdokumenten verhindern und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten.

Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen entsprechen den im Rahmen des Programms des BSV zur Umsetzung der Digitalisierung in der EO abgestimmten Bedürfnissen der Durchführung. Die gesetzlichen Anpassungen unterstützen wir vorbehaltlos. Mit den gesetzlichen Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerb ersatzordnung bereitgestellt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

  
Andreas Eng  
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Schwyz, 31. Januar 2023

**Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 15. Februar 2023 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens. Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage zu.

Die Erwerbsersatzordnung (EO) für Dienstleistende kompensiert den Verdienstaufschlag während der Dienstleistung in der Armee, dem Zivildienst sowie während Ausbildungen von «Jugend und Sport» und Jungschützenleiterkursen. Dass der auf Papierformularen basierende Prozess ab dem Jahr 2026 digitalisiert und automatisiert werden soll, ist zu begrüßen. Dass der bisherige EO-Prozess jedoch als «komplex und fehleranfällig» zu bezeichnen ist, entspricht nicht den Erfahrungen des Kantons Schwyz, schliesslich waren die Durchlaufzeiten kurz; dennoch ist in der Digitalisierung ein Mehrwert zu sehen. Die zu erwartenden Kosteneinsparungen weichen jedoch von den unseren Schätzungen ab. In der Projektstudie des Vereins eAHV/IV, der für die Ausgleichskassen die Fragen der Digitalisierung begleitet, sind zur Umsetzung der Digitalisierung andere Werte erhoben worden: Für die Arbeitgeber wird von einer Einsparung von 3 bis 4.5 Mio. Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit gemäss Studie entscheidend von der Realisierung ab. Für die Durchführungsstellen sind im besten Falle Einsparungen von rund 3.7 Mio. Franken möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3.1 Mio. Franken zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

  
André Rügsegger  
Landammann



  
Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie zur Kenntnis an:

- Schwyzer Mitglieder Bundesversammlung.

Numero  
309

cl

0

Bellinzona  
25 gennaio 2023

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno  
Signor Consigliere federale Alain Berset  
3003 Berna

Trasmissione (in formato word e pdf) a:  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

### Digitalizzazione nell'ordinamento delle indennità di perdita di guadagno Procedura di consultazione

Signor Consigliere federale Berset,  
egregie signore,  
egregi signori,

ringraziandovi per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 2 novembre 2022 anche in lingua italiana, vi comunichiamo che accogliamo con favore il progetto di modifica della Legge federale sulle indennità di perdita di guadagno (LIPG), così come degli altri atti normativi interessati.

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite il Servizio indennità (091 821 93 08; [ipg@ias.ti.ch](mailto:ipg@ias.ti.ch)).

Vogliate gradire, signor Consigliere federale Berset, egregie signore e egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Claudio Zali

Il Cancelliere  
  
Arnoldo Coduri

**RG n. 309 del 25 gennaio 2023**

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; ipg@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO) Stellung zu nehmen.

Die Digitalisierung in der EO ist Teil des Aktionsplans der Strategie «Digitale Schweiz». Gemäss Erläuterndem Bericht, Ziffer 1.4.2, gehört die Digitalisierung in der EO zu jenen Massnahmen, die das Ziel verfolgen, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizient digital abwickeln können.

Wir begrüssen den Digitalisierungsschritt in der EO. Er führt dazu, dass Armee, Zivilschutz, Zivildienst und Jugend+Sport keine Papierformulare mehr ausfüllen müssen und sich die Dienstleistenden online für ihre EO-Entschädigungen anmelden können. Die weitgehend automatisierte Bearbeitung der Anmeldungen dürfte auch geeignet sein, das Verfahren weiter zu beschleunigen und den Ausgleichskassen einen gewissen Verwaltungsaufwand abzunehmen. Inwiefern allerdings die geplante Digitalisierung des Anmeldeprozesses die Arbeitgebenden entlastet (Bericht, S. 7), erschliesst sich uns nicht. Ob die Massnahme das verfolgte Ziel deshalb vollumfänglich erfüllt, ist fraglich.

Im Kanton Uri begründen junge Erwachsene ab dem 18. Altersjahr einen eigenen Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV), weshalb es heute nicht oft vorkommt, dass die zuständige Amtsstelle Ausbildungsnachweise einfordern muss. Dennoch wird auch in Uri die digitale Schnittstelle ins Familienzulagenregister zu einem nützlichen Arbeitsinstrument für Abgleiche und interne Kontrollen

werden.

Bei den EO-Daten handelt es sich zwar um keine besonders schützenswerten Daten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und es werden bei der elektronischen Bearbeitung der EO-Meldungen auch keine Persönlichkeitsprofile erstellt. Trotzdem muss der Bundesrat auf Verordnungsstufe hohe Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit stellen, weil im gesetzlich statuierten Informationssystem (Art. 21<sup>bis</sup>) Daten aus verschiedenen Registern miteinander verknüpft werden (Bericht, S. 9). Dass der Bundesrat eine automatische Löschung der Daten im Informationssystem spätestens fünf Jahre nach Ende der Dienstpflicht vorschreiben will (Bericht, S. 13), begrüssen wir ausdrücklich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 7. Februar 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'U' and 'J' followed by a horizontal stroke and a vertical stroke.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'R' and 'B' with a long horizontal stroke extending to the right.

Roman Balli

**CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
(DFI)  
Inselgasse 1  
3003 Berne

*Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.abel@bsv.admin.ch*

Réf. : 23\_COU\_211

Lausanne, le 1<sup>er</sup> février 2023

**Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation citée en titre.

Généralités

Tout d'abord, le Conseil d'Etat est favorable au projet de numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain.

Ce que propose le projet, à savoir la numérisation du processus de demande de l'allocation pour perte de gain pour les personnes qui font du service, la création d'une interface numérique avec le registre des allocations familiales et l'ouverture de ce registre aux organes cantonaux chargés de la réduction individuelle des primes va dans le sens de la simplification administrative et doit être soutenu.

Le Conseil d'Etat accepte aussi le principe de devoir contribuer aux coûts de développement de la future solution informatique. Elle est évaluée selon le rapport explicatif entre 100'000 et 200'000 francs. Le Conseil d'Etat souhaite que cette fourchette soit respectée et que la facture finale ne réserve aucune mauvaise surprise aux cantons. Le Conseil fédéral doit en effet savoir que les cantons comme d'ailleurs les Caisses cantonales de compensation devront aussi financer eux-mêmes d'autres développements informatiques internes pour recueillir dans leurs propres système les données issues de l'outil fédéral. Il faudrait donc éviter que la contribution des cantons au développement fédéral soit trop onéreuse et dépasse les chiffres énoncés.

Nous tenons par ailleurs à saluer le fait que le projet de numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain respecte le principe du caractère facultatif de la voie numérique puisqu'il est prévu à l'art. 17 al. 3 que « *Les personnes qui font du service peuvent faire valoir leur droit par le biais du système d'information visé à l'art. 21bis* », sans instaurer d'obligation à cet égard. Ce caractère facultatif de la cyberadministration a été consacré par le Grand Conseil vaudois dans la loi sur les moyens d'identification électronique et le portail sécurisé de l'Etat (LCyber) et par le Conseil d'Etat dans sa Stratégie numérique de 2018.

### Remarque

Le Conseil d'Etat évoque un élément du projet qui mériterait une clarification. En effet, la procédure proposée prévoit que si les informations nécessaires au calcul des prestations se trouvent déjà dans d'autres bases de données, le système se les procure par le biais d'interfaces numériques (principe once only), puis demande aux bénéficiaires de vérifier ces données, de les compléter et de valider la demande sur un portail en ligne. Il transmet alors automatiquement celle-ci à la caisse de compensation compétente, qui est déterminée, dans le cas des salariés, sur la base du numéro d'identification des entreprises (IDE) de leur employeur. Le projet ne précise pas ce qu'il se passe pour les entreprises qui ne disposent pas de cet IDE.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

### **Copies**

- OAE
- DSAS, DGCS



2023.00395



Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Inselgasse 1  
3003 Berne



Date - 8 FEV. 2023

**Procédure de consultation : Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation à participer à la procédure de consultation citée en marge et vous fait part de sa détermination.

La gestion efficace des processus et l'amélioration continue des canaux numériques sont des préoccupations constantes des organes d'exécution et des autres acteurs du 1<sup>er</sup> pilier des assurances sociales.

Dans cette optique, nous soutenons le projet mis en consultation.

La numérisation du processus permettra de simplifier encore davantage la procédure et offrira aux personnes assurées un service moderne.

Pour le surplus, nous vous renvoyons à la position officielle des Caisses de compensation.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

**Roberto Schmidt**



La chancelière

**Monique Albrecht**

Copie à [sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)



Direktionssekretariat GD, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Herr Bundespräsident Alain Berset  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 38 96  
walter.dietrich@zg.ch  
Zug, 1. Februar 2023 DIWA  
GD GDS 6 / 316 / 112025

**Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Alain Berset, *geschätzte Alain*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme in Sachen Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungs-  
äusserung.

Die effiziente Gestaltung und die Verbesserung der Prozesse im Bereich der Erwerbsersatzordnung sind wichtig. Die Digitalisierung kann das bereits heute rasch und effizient durchgeführte Verfahren weiter vereinfachen und insbesondere auch Medienbrüche und das Risiko eines Verlustes von Papierakten verringern. Dementsprechend stehen wir vollumfänglich hinter den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Projektstudie des Vereins eAHV/IV hat allerdings ergeben, dass die Wirtschaftlichkeit der Umstellung auf den digitalen Anmeldeprozess von der konkreten Realisierung abhängt. So stehen den im besten Fall zu prognostizierenden Einsparungen von 3,7 Millionen Franken im schlechtesten Fall Mehrkosten von 3,1 Millionen Franken gegenüber. Der wirtschaftliche Erfolg des Digitalisierungsprojekts hängt somit massgebend von den Details der konkreten Umsetzung ab. Die Bedürfnisse der Ausgleichskasse bzw. der Durchführungsstellen sind deshalb bei der Umsetzung angemessen zu berücksichtigen. Nur damit kann eine Effizienzsteigerung erreicht werden.

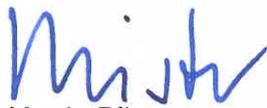
Auch aus Sicht der Dienstleistenden der Armee und des Zivilschutzes ist zu begrüssen, dass diese ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Auch befürworten wir die dafür gewählte Lösung, mit der die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass

Seite 2/2

Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizienter abwickeln können. Sollte sich in diesem Zusammenhang Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, wird der Bund um zeitnahe Mitteilung an die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) gebeten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Finalisierung der Vorlage.

Freundliche Grüsse  
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister  
Regierungsrat

Kopie an:

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (per E-Mail)
- Ausgleichskasse Zug (per E-Mail)



Eidgenössisches Departement  
des Innern  
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	10. FEB. 2023			+
No				

EINGEGANGEN

- 8. Feb. 2023

Registratur GS EDI

1. Februar 2023 (RRB Nr. 134/2023)

**Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 2. November 2022 unterbreiteten Sie uns eine Vorlage für die Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

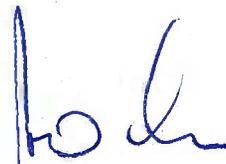
Die Revisionsvorlage umfasst Änderungen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.1), des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91), des Zivildienstgesetzes (SR 824.0) sowie des Familienzulagengesetzes (FamZG, SR 836.2), damit Dienstleistende der Armee, im Zivilschutz, im Zivildienst und bei «Jugend und Sport» ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig digital über ein Online-Portal geltend machen können. Die Digitalisierung des Antragsverfahrens auf Erwerbsersatz kann dieses vereinfachen, Fehler und Verlust von Papierdokumenten verhindern und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen.

Im Rahmen der EOG-Revision soll das FamZG mit einem neuen Art. 21e<sup>bis</sup> ergänzt werden. Wir unterstützen diesen Schritt, da den Kantonen ermöglicht wird, für die Zwecke der individuellen Prämienverbilligung (IPV) auf die Daten des Familienzulagenregisters zu greifen. Im Kanton Zürich können IPV-Gesuchstellende unter 25 Jahren heute gegenüber der IPV-Durchführungsstelle verschweigen, dass sie noch in Ausbildung stehen. Mit dem neuen Art. 21e<sup>bis</sup> können solche Missbräuche verhindert werden, indem die Kantone prüfen können, ob für eine junge erwachsene Person eine Ausbildungszulage bezogen wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 8. Februar 2023

## **Vernehmlassung: Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Vorlage sollen Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, im Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen neu in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Die Mitte unterstützt dies. Mit der weitgehenden Automatisierung des Prozesses können Effizienzgewinne erzielt werden. Dies kommt einerseits der Wirtschaft zugute, da die Arbeitgeber von der administrativen Bearbeitung der Anmeldeformulare entlastet werden. Andererseits kommt es auch den Dienstleistenden zugute, da die Dauer bis zur Auszahlung der Leistungen verkürzt werden kann.

Nichtsdestotrotz ist es für Die Mitte wichtig, dass Personen ohne Internetzugang nicht benachteiligt werden. Da die Benutzung des vorgesehenen Online-Portals nicht obligatorisch ist und in einem solchen Fall das bisherige Verfahren per Postweg zum Zuge kommt, ist dies gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern  
Eidgenössisches Departement  
des Inneren EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Bern, 06. Februar 2023 / JG

Per E-Mail an: [sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

## Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Dienstleitende der Armee, im Zivildienst, im Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» müssen heutzutage ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen in Papierform einreichen. Der auf Papierformularen basierende Prozess der Anmeldung ist von der Mitwirkung verschiedener Prozessbeteiligter (Dienstorganisation, Dienstleistende und Arbeitgeber) abhängig. Dies macht ihn komplex und fehleranfällig, was die Auszahlung der Leistungen verzögern oder gar verhindern kann.

FDP.Die Liberalen begrüsst das vorgelegte Bundesgesetz und sein Ziel, die Beantragung der Erwerbsersatzleistungen zu digitalisieren. Im Allgemeinen erachtet die FDP es als wichtig, dass die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe rasch vorangetrieben wird. Durch die Automatisierung der Prozesse kann die Bürokratie abgebaut, Fehler vermieden und den Kunden, sprich den Bürgerinnen und Bürgern, ein zeitgemässer Service angeboten werden. Speziell zu begrüessen ist die Implementierung des «Once-only-Prinzips»: so soll es möglich werden, bereits vorhandene Daten aus bestehenden Datenbanken abzurufen. Damit werden eine Doppelspurigkeit und ein unnötiger Mehraufwand für die Kundinnen und Kunden vermieden und die Effizienz allgemein erhöht.

In diesem Sinne ist es unverständlich, weshalb die für die Erwerbsersatzleistung relevante Information der Elternschaft oder für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern nicht ebenfalls automatisiert werden kann. Des Weiteren kann aus dem erläuternden Bericht entnommen werden, dass mit der Automatisierung des Beantragungsprozesses nicht mit einer nennenswerten Reduktion des Personalaufwands gerechnet wird. Dieser Sachverhalt erscheint unschlüssig und nicht ausreichend begründet, da gemeinhin angenommen werden darf, dass mit der Reduktion der Papierflut auch eine Arbeitsreduktion einhergeht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident

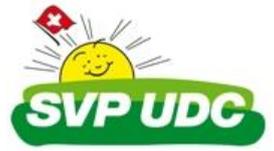
Der Generalsekretär



Thierry Burkart  
Ständerat



Jon Fanzun



---

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI  
Bundesrat Alain Berset

Elektronisch an:  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 15. Februar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung. Vor Allem die versprochene Vereinfachung der Abrechnung von Erwerbsersatz für Arbeitgeber bringt gerade für KMU einen administrativen Minderaufwand. Die SVP weist die personellen Konsequenzen dieser Vorlage jedoch entschieden zurück. Es ist unverständlich wie eine Automatisierung und ein Bürokratieabbau nicht mit einem Abbau des Personalbedarfs einhergehen kann.

Die Automatisierung und Digitalisierung der Gesellschaft schreitet rasant voran. Gerade in Bereichen wie der Abrechnung von EO-Diensttagen bringt, aus unserer Sicht, die Automatisierung und Digitalisierung einen bedeutenden Mehrwert, sowohl für die Verwaltung der Ausgleichskassen als auch für die Arbeitgeber der betroffenen EO-Bezüger.

Der automatische Datenaustausch für EO-Leistungen ist notwendig, jedoch sehen wir hier das Problem, dass dieser Datenaustausch unter Umständen das Recht der Bevölkerung auf Anonymität nicht gewährleistet und daher den Datenschutz verletzen könnte. Daher ist es zwingend notwendig, dass dieser automatische Datenaustausch über sichere Server läuft und keine Daten an andere Stellen oder Dritte weitergegeben werden können.

Der automatische Datenaustausch ermöglicht gerade kleineren KMU schneller Ausgleichsgelder zu erhalten. Für kleine Unternehmen ist es nicht nur mühsam, sondern auch mit finanziellen Folgen versehen, wenn Abrechnungen verzögert erfolgen oder durch einen administrativen Mehraufwand verbunden sind. Aus dieser Sicht ist die Vorlage gerade aus KMU-Sicht zu unterstützen.

Durch die Automatisierung und die Digitalisierung verspricht sich die Bundesverwaltung ein Minderaufwand an administrativen Tätigkeiten. In Anbetracht der

grossen Zahl jährlicher EO-Abrechnungen muss sich dieser Minderaufwand auf den Personalbestand auswirken. Jedoch sprechen die Vorlage und der Begleitbrief nur von Mehrkosten – Sparpotential wird bei der Verwaltung keiner erwähnt. Digitalisierung bringt unweigerlich mit sich, dass neues Personal, welches sich um die IT-Infrastruktur kümmert, eingestellt werden muss. Es ist jedoch unverständlich, dass beim bestehenden Personal, welches sich mit der Bearbeitung der – bisher auf Papierform – eingereichten Anträge kümmerte, keine Reduktion vorgesehen ist. Dies ist dringend in die Wege zu leiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

Per E-Mail: [sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Zürich, 13. Februar 2023 LMB/sm  
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

## **Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 3. November 2022 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 15 Februar 2023 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### **1. Zusammenfassende Beurteilung**

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

#### **Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):**

1. Die Arbeitgeber begrüssen die Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung.
2. Die Digitalisierung administrativer Verfahren führt zu rationelleren und kostengünstigeren Verfahren, die insbesondere Arbeitgebende entlastet. Weitere Digitalisierungsschritte sind daher wünschenswert.

## 2. Ausgangslage

Die Erwerbsersatzordnung (EO) dient der Abwicklung der Entschädigungen für Dienstleistende, für Leistungen während der Mutterschaft, Vaterschaft und für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern. Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» sollen ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen. Für die Bearbeitung der Daten und den Betrieb des Informationssystems sind verschiedene gesetzliche Anpassungen erforderlich.

## 3. Position des SAV

Im Rahmen unseres internen Vernehmlassungsverfahrens wurde die Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung von unseren Mitgliedern begrüsst. Die Digitalisierung administrativer Verfahren führt zu rationelleren und kostengünstigeren Verfahren, die zu deutlich weniger fehleranfälligen Abläufen führt und insbesondere Arbeitgebende entlastet.

Gleichzeitig wurde bemängelt, dass bei den geplanten Änderungen bei der Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung nicht das volle Potential ausgeschöpft wird. Zudem gilt es, ein Augenmerk auf noch offene Punkte zu richten:

- Die Digitalisierung beschränkt sich in diesem Fall auf den Anmeldeprozess für Dienstleistende. Gemäss erläuterndem Bericht sind Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft oder für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern von der Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung nicht betroffen, da der Anmeldeprozess nicht durch Dienstorganisationen initiiert wird, sondern durch die Begünstigten selbst. In Anbetracht der zunehmenden Fülle von Entschädigungen, welche über die Erwerbsersatzordnung finanziert und abgerechnet werden, drängt sich zwingend auf, dass auch diese Prozesse raschestmöglich digitalisiert werden.
- Die Benutzung des Onlineportals für die Dienstleistenden ist nicht obligatorisch. Den Dienstleistenden wird automatisch das Formular per Post zugestellt, sofern diese innert Frist den Antrag auf dem Onlineportal nicht freigegeben haben. Wenn digitale Prozesse eingeführt werden, sollte gleichzeitig der Druck hoch bleiben, diese auch zu benutzen.
- Problematisch dürfte auch die Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse werden. Diese kann in vielen Fällen nicht automatisiert ermittelt werden, weil Arbeitgebende erst Ende Jahr (zusammen mit der Jahreslohnabrechnung) verpflichtet sind, neueintretende Mitarbeitende zu melden. Wer im Jahr der EO-Leistung auch eine neue Stelle angetreten hat, ist deshalb nur dann im Versicherungsregister unter dem korrekten Arbeitgeber registriert, wenn der Arbeitgeber die Meldung (freiwillig) unterjährig vornimmt. In der Vorlage steht, dass der/die Dienstleistende die Angaben komplettieren und validieren muss. Hier sollte die Prüfung der korrekten Arbeitgeberdaten zwingend dazugehören, womit dieser allfälligen Problemstellung Rechnung getragen werden könnte. Grundsätzlich sollte im Zuge der Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung die Regeln zur Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse vereinfacht werden.
- Es werden gemäss erläuterndem Bericht drei Vollzeitstellen für den Betrieb veranschlagt; wie viele Stellen aber eingespart werden können, wenn die Abläufe digitalisiert werden, bleibt offen.
- Aus Datenschutzgründen sollte ein besonderes Augenmerk auf den Lohndatenaustausch an der Schnittstelle zwischen Arbeitgebenden und Ausgleichskassen zu richten sein. Für die Analyse dieser Schnittstelle sollten die Hersteller von Lohnbuchhaltungen rechtzeitig involviert werden.

#### 4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber begrüßen die Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung.
2. Die Digitalisierung administrativer Verfahren führt zu rationelleren und kostengünstigeren Verfahren, die insbesondere Arbeitgebende entlastet. Weitere Digitalisierungsschritte sind daher wünschenswert.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Dr. Lukas Müller-Brunner  
Mitglied der Geschäftsleitung



Roger Riemer  
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen



Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 17. Februar 2023 sgv-Gf/ap

### **Vernehmlassungsantwort: Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns eingeladen, zu einem Entwurf zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Seitens des sgv begrünnen wir das uns unterbreitete Projekt ausdrücklich. Die heutigen Meldeverfahren innerhalb der EO sind nicht mehr zeitgemäss und reformbedürftig. Wir teilen Ihre Einschätzung, dass sich mit der Digitalisierung all der Prozesse zur Geltendmachung von EO-Ansprüchen Einsparungen erzielen lassen. Davon sollten insbesondere auch die Arbeitgeber profitieren, die administrativ entlastet werden und die inskünftig auch davon profitieren sollten, dass die ihnen zustehenden Gelder rascher ausbezahlt werden. Wir sind auch der Meinung, dass die Digitalisierung qualitative Vorteile mit sich bringt, da Systeme, die auf bereits vorhandene Daten zugreifen (gemäss Only-Once-Prinzip) und die die Daten elektronisch übermitteln, weniger fehleranfällig sind. In diesem Sinne fordern wir Sie auf, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen rasch dem Parlament zu unterbreiten und das Projekt zügig voranzutreiben.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor

Kurt Gfeller  
Vizedirektor

Eidg. Departement des Innern EDI  
Herr Bundespräsident Alain Berset  
3003 Bern

per Mail an:  
[Sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 1. Februar 2023

## Konsultation zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst diesen ersten Schritt der Digitalisierung, mit welcher Dienstleitende der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren sollen geltend machen können.

Der SGB fordert das Bundesamt für Sozialversicherungen dazu auf, die Digitalisierung der Sozialversicherungsverfahren weiter voranzutreiben und dabei insbesondere die digitalen Dienstleistungen für die versicherten Personen zu priorisieren. Dabei ist nicht nur stets darauf zu achten, dass der Datenschutz der Arbeitnehmenden gewährleistet ist, sondern auch, dass die Verfahren für die Versicherten möglichst einfach zugänglich ausgestaltet sind. Die Digitalisierungsprozesse sollen nicht einzig für Durchführungsorgane und Arbeitgeber zu Kosteneinsparungen führen. Im Sinne der digitalen Inklusion müssen sie auch für Versicherte mit lediglich Grundkompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie für Menschen mit Behinderungen möglichst barrierefrei zugänglich und ohne (zusätzlichen) Aufwand zu bewältigen sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin

Monsieur le Conseiller fédéral A. Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
Secrétariat général SG-DFI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Par courriel à  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Paudex, le 08.02.2023  
TRE

**Concerne : numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation, mentionnée en titre, qui retenu notre meilleure attention et au sujet de laquelle nous prenons position comme suit.

Nous sommes favorables au principe de numérisation de la procédure des APG, qui facilitera l'ensemble du traitement des données, tout en réduisant les délais de paiement des prestations.

Au sein de notre institution, nous pouvons compter sur les connaissances pratiques de nos collaborateurs car nous gérons plusieurs caisses d'allocation familiales. Nous avons ainsi pu bénéficier de ces compétences techniques précieuses pour appréhender quelques points :

- Nous nous inquiétons de savoir quelle personne donnera le numéro d'identification des entreprises (IDE). L'assuré ne connaîtra sans doute pas cet élément. Nous souhaitons une solution pratique qui permette d'identifier rapidement la caisse compétente pour le versement.
- Des précisions sont attendues pour la procédure à suivre lorsque le collaborateur a plusieurs employeurs, et donc que plusieurs caisses peuvent être compétentes.
- Aujourd'hui, les employeurs peuvent indiquer une exception au bénéficiaire de paiement, afin que la prestation soit versée au collaborateur directement. Nous nous demandons si cette exception sera maintenue.
- Les données salariales fournies par les employeurs dans un format structuré devraient permettre de calculer le revenu acquis avant l'entrée en service, et non seulement le revenu gagné durant l'année civile, afin de permettre un calcul efficace des montants APG.

En conclusion, nous réitérons notre soutien de principe à la numérisation de la procédure des APG, tout en espérant que ces quelques points techniques puissent être éclaircis à la suite de la procédure de consultation.

En vous remerciant pour l'attention accordée à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Route du Lac 2  
1094 Paudex  
Case postale 1215  
1001 Lausanne  
T +41 58 796 33 00  
F +41 58 796 33 11  
[info@centrepatronal.ch](mailto:info@centrepatronal.ch)

Kapellenstrasse 14  
Postfach  
3001 Bern  
T +41 58 796 99 09  
F +41 58 796 99 03  
[cpbern@centrepatronal.ch](mailto:cpbern@centrepatronal.ch)

[www.centrepatronal.ch](http://www.centrepatronal.ch)



Tatiana Rezzo  
Paudex, 15.02.2023

Signature électronique qualifiée - Droit suisse



Fédération des  
Entreprises  
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg  
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Département fédéral de l'intérieur  
(DFI)  
3003 Berne

Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral

Genève, le 13 février 2023  
RZ/3452 – FER No 10-2023

## Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Fédération vous remercie de l'avoir consultée dans le cadre de la consultation citée en titre, dont elle a pris connaissance avec intérêt.

Elle vous livre ci-après sa prise de position en trois points distincts.

### I. Digitalisation

Nous promouvons la transformation digitale et la revue des processus en place (souvent majoritairement sous forme papier) pour toujours plus d'efficacité, de qualité, de contrôle, et aussi de sens pour les entreprises, les assurés, et les indépendants. Ainsi, l'objectif visé par ce projet en consultation est aligné avec ce principe, et nous le soutenons donc sans réserve.

### II. Economie et coûts

Nous souhaitons mettre en garde sur les économies théoriques qui seraient réalisées par la digitalisation du processus. Force est de constater que les coûts de mise en place, d'implémentation, de reprise et gestion des données relatifs aux projets de digitalisation sont très souvent sous-estimés. A l'avenant, le traitement « personnalisé » et parfois « à la marge » des cas particuliers, qui ne rentrent pas dans les processus standards, peuvent perdurer. Il en va de même pour les supports explicatifs et informatifs nécessaires à l'accompagnement des parties prenantes dans la transformation, qui ne permettent pas d'économiser du personnel dans un premier temps, voire à court ou moyen terme.

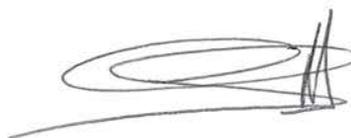
### III. Mise en œuvre

Nous soulignons enfin l'attention toute particulière nécessaire à l'implémentation. En lien avec les deux points précédents, il est primordial que les modalités d'implémentation des projets se fassent de façon rapprochée avec les organes d'exécution qui sont au contact de la réalité et pourront contribuer à anticiper les difficultés de mises en œuvre et les délais nécessaires pour une implémentation fluide et harmonieuse. C'est une garantie certaine d'obtenir la plus grande efficacité possible au coût le moins élevé possible.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey  
Secrétaire général



Christelle Schultz  
Directrice générale adjointe  
FER Genève

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Mail:  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 3. Februar 2023

## Digitalisierung in der Erwerbssersatzordnung; Vernehmlassungsverfahren

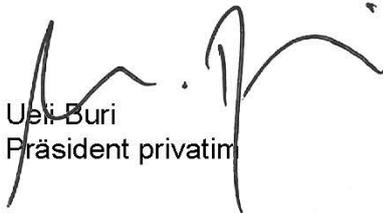
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für eine Änderung des Erwerbssersatzgesetzes (VE-EOG) Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich folgender Antrag:

Ob die künftig digitalen Datenbearbeitungen in Übereinstimmung mit allen verfassungsrechtlichen Vorgaben – welche nebst einer genügenden Rechtsgrundlage immer auch die Wahrung der *Verhältnismässigkeit* umfassen ([Art. 5 Abs. 2](#) und [Art. 36 Abs. 3 BV](#)) – erfolgen werden, wird massgeblich von den Ausführungsvorschriften abhängen, die der Bundesrat gemäss Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 4 VE-EOG erlassen soll. In diesen Ausführungsvorschriften werden praktisch alle Aspekte zu regeln sein, welche aus Datenschutzsicht wesentlich sind: Umfang der bearbeiteten Daten (auch in den Abrufverfahren aus den in Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-EOG genannten Registern), Zugriffe, Aufbewahrungsfristen, Datensicherheit und Verantwortung für den Datenschutz. Wir stellen deshalb den Antrag, dass der Bundesrat zu gegebener Zeit auch zu den Ausführungsvorschriften eine Vernehmlassung durchführt, damit deren Verfassungsmässigkeit überprüft werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ueli Buri  
Präsident privatim



Herr Bundesrat  
Alain Berset, Vorsteher EDI  
Inselgasse 1, 3003 Bern  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

30. Dezember 2022

## **Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Der Vorstand der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich dafür. Der Vorstand begrüsst, dass Dienstleistende der Armee und im Zivilschutz sowie in einigen weiteren Organisationen ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Insbesondere begrüssen wir, dass dies ab dem Jahr 2026 in einem elektronischen Verfahren erfolgen und die Bearbeitung weitgehend automatisiert werden soll. Darüber hinaus befürworten wir die dafür gewählte Lösung, mit der die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizienter abwickeln können.

Die Armee und den Zivilschutz müssen künftig ihre Diensttagemeldungen elektronisch an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) liefern. Die Diensttagemeldung erfolgt für Angehörige der Armee über eine Schnittstelle zu MIL Office und für Schutzdienstleistende über eine Schnittstelle zu PISA Zivilschutz (PISA ZS). Die Schnittstelle zu MIL Office ist im Aufbau. Kosten für die Kantone fallen keine an. Die Schnittstelle zu PISA ZS ist bereits produktiv und kann für die EO-Digitalisierung eingesetzt werden. Kosten für die Kantone fallen auch hier keine an. Der Betrieb der Schnittstellen zum Informationssystem der EO führt ebenfalls zu keinen Kosten für die Kantone; sie werden durch die EO übernommen.

Sollte sich dennoch ein Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, bitten wir Sie, der RK MZF Ihre Einschätzung bis spätestens am 9. Januar 2023 mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz  
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

elo. sig.  
Regierungsrat Paul Winiker  
Präsident RK MZF

elo. sig.  
PD Dr. phil. Alexander Krethlow  
Generalsekretär RK MZF



**Schweizerischer Fourrierverband**  
**Association Suisse des Fourriers**  
**Associazione Svizzera dei Furieri**  
**Assoziaziun da Furiers Svizzers**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI,  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel, 12. Januar 2023

### **Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 03. November 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Schweizerischen Fourrierverband (nachfolgend «SFV» genannt) dazu eingeladen, Stellung zur geplanten Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung.

Der SFV befürwortet die Digitalisierung des Prozesses, mit welchem Dienstleistende der Armee, des Zivilschutz, Zivildienst sowie «Jugend+Sport» ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistung geltend machen können.

Insbesondere begrüsst der SFV auch den damit verbundenen Mehrwert für den Arbeitgeber, welcher damit schneller zu seinem finanziellen Anspruch kommen soll. Aus diesem Grund ist die Arbeitgeberseite ab Beginn des Projektes zwingend miteinzubeziehen, um dessen Bedürfnisse miteinzubeziehen.

Es muss gewährleistet werden können, dass der Datenschutz über den gesamten Antragsprozess stets eingehalten wird und die Benutzerfreundlichkeit der Applikation auch für Anwender mit seltener Nutzung einfach zu handhaben ist.



**Schweizerischer Fourrierverband  
Association Suisse des Fourriers  
Associazione Svizzera dei Furieri  
Assoziaziun da Furiers Svizzers**

Die Architektur der Applikation muss so konzipiert sein, dass die Datensicherheit stets gewährleistet ist. Zudem sind nur Daten zu bearbeiten, welche dem Zweck der Aufgabenerfüllung dienen. Ein darüber hinaus gehender Zugriff zu den Daten muss verhindert werden.

Im Projekt zu berücksichtigen sind:

- das Personalinformationssystem der Armee (PISA)
- das aktuelle Buchhaltungssoftware «FLORY» der Schweizer Armee
- das geplante elektronische Dienstbüchleins für die Armeeangehörigen

Um eine Mehrfacherfassungen der Daten zu vermeiden und die Datenkonsistenz (Datenintegrität) zu gewährleisten, sollte(n) zwingend die entsprechend benötigte(n) Schnittstelle(n) zwischen den betroffenen Systemen gebaut werden.

Für allfällige Rückfragen und Informationen steht Ihnen der Zentralpräsident, Four Daniel Wildi, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Four Daniel Wildi  
Zentralpräsident SFV



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN (VVAK)  
ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE COMPENSATION PROFESSIONNELLES (ACCP)



KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN  
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION  
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE  
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN

## SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN

Kapellenstrasse 14  
3001 Bern  
Tel. 058 796 99 88  
info@wak.ch

## KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN

Genfergasse 10  
3011 Bern  
Tel. 031 311 99 33  
info@ahvch.ch

Geht an  
Eidgenössisches Departement des  
Innern (EDI)  
Herr Bundesrat Alain Berset

Via Mail an  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 26. Januar 2023

### **Antwort zur Vernehmlassung: Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. Unsere Verbände vertreten 91 Kassen, die auf der Basis des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) mit der Durchführung betraut sind. Aufgrund der rund 630'000 EO-Anmeldungen pro Jahr haben die Anpassungen einen grossen Einfluss auf die Tätigkeit der Durchführungsstellen.

#### 1. Im Grundsatz

Die effiziente Gestaltung der Prozesse und die kontinuierliche Verbesserung der Nutzung der digitalen Kanäle ist ein permanentes Anliegen der Durchführungsstellen und der weiteren Akteure in der 1. Säule der Sozialversicherungen. In dieser Perspektive unterstützen wir das Kernanliegen der Vorlage. Schon heute werden EO-Gelder in der Regel sehr schnell ausbezahlt. Die Digitalisierung des Prozesses kann diesen weiter vereinfachen, Fehler und den Verlust von Papierdokumenten verhindern und, nicht zuletzt, den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten.

Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen entsprechen den im Rahmen des Programms des BSV zur Umsetzung der Digitalisierung in der EO abgestimmten Bedürfnissen der Durchführung. Die gesetzlichen Anpassungen können wir vorbehaltlos unterstützen.

#### 2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Die Einordnung des Handlungsbedarfs im erläuternden Bericht hingegen entspricht in wenigen Punkten nicht unserer Einschätzung.

In Abschnitt 1.2.1 wird von einem komplexen und fehleranfälligen System gesprochen. Aus der Sicht der Durchführung trifft diese Bezeichnung nicht auf den EO-Prozess bei den Ausgleichskassen zu. Viel mehr sprechen die in der Regel sehr kurzen Durchlaufzeiten für eine effiziente

Durchführung. Aus weitergehenden Überlegungen liegen aber unbestritten viele Chancen in der Digitalisierung des Prozesses.

Die in Abschnitt 2.2. beschriebenen Kosteneinsparungen weichen von den Schätzungen der Durchführung ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung sind andere Werte erhoben worden: Für die Arbeitgeber wird von einer Einsparung von 3-4.5 Mio. CHF ausgegangen. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit gemäss Studie entscheidend von der Realisierung ab: Für die Durchführungsstellen sind im besten Falle Einsparungen von rund 3,7 Mio. CHF möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3,1 Mio. CHF zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt. Für die Durchführung koordiniert der Verein eAHV/IV die Bedürfnisse und trägt diese zu den Partnern im Programm.

### 3. Abschliessende Bemerkungen

Mit den gesetzlichen Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung bereitgestellt. Die operative Umsetzung bedingt vor allem ein Zusammenspiel der verschiedenen Akteure, Systeme und Bestimmungen auf den nachgelagerten Ebenen. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführung in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so kann letztlich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen zum erläuternden Bericht und versichern Ihnen unsere Zustimmung zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen und unsere Mitarbeit bei der Umsetzung des Vorhabens.

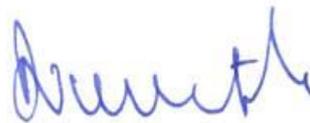
Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG  
DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN



Yvan Béguelin  
Präsident

KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHKASSEN



Andreas Dummermuth  
Präsident



**SZSV**  
**FSPC**  
**FSPC**

Schweizerischer Zivilschutzverband  
Fédération suisse de la protection civile  
Federazione svizzera della protezione civile

Manuela Basso, Sekretärin  
Grünauweg 17, 5726 Unterkulm  
Mail: [kontakt@szsv-fspc.ch](mailto:kontakt@szsv-fspc.ch) / Mobile: +41 79 523 98 87

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Olten, 26. Januar 2023

<b>EINGEGANGEN</b>	
30. Jan. 2023	
Registratur GS EDI Bundesamt für Sozialversicherungen	
+ 30. Jan. 2023 +	
No	

**Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung);  
Stellungnahme des Schweizerischen Zivilschutzverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns gebeten zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Zivilschutzverband bedankt sich für diese Möglichkeit.

Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» sollen ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen. Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen sollen weitgehend automatisch über digitale Schnittstellen aus anderen Registern bezogen werden. Die Datenqualität wird dadurch verbessert und die Dauer bis zur Auszahlung der Leistungen verkürzt.

Der Schweizerische Zivilschutzverband begrüsst die Absicht, dass die Beantragung von Erwerbsersatz digitalisiert werden soll.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir seitens des Verbandes keine Bemerkungen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Schweizerischer Zivilschutzverband SZSV

*Maja Riniker*

Maja Riniker  
Präsidentin

*Guido Sohm*

Guido Sohm  
Vizepräsident

**Swissmechanic Schweiz**

Felsenstrasse 6  
8570 Weinfelden  
Telefon +41 (0)71 626 28 00  
Telefax +41 (0)71 626 28 09  
www.swissmechanic.ch

**Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI**

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Weinfelden, 2. Februar 2023

**Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung abgeben zu können.

**Einleitende Bemerkungen**

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der KMU in der MEM-Branche. Die 1200 angeschlossenen Betriebe beschäftigen mehr als 65'000 Mitarbeitende, davon 6000 Lernende, und generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken. Die Dachorganisation Swissmechanic umfasst 15 selbstständige Sektionen, eine nationale Organisation und zusätzlich assoziierte Organisationen.

Swissmechanic setzt sich unter anderem dafür ein, dass das E-Government und die E-Administration ausgebaut und so gestaltet wird, dass per Saldo eine Verringerung des Aufwandes der MEM-Betriebe und eine Beschleunigung der Abläufe resultieren.

**Ausgangslage: Aktuelle Lösung ist träge und fehleranfällig**

Aktuell basiert die Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivildienst und bei «Jugend und Sport» auf Papierformularen und ist von der Mitwirkung verschiedener Prozessbeteiligter – Dienstorganisationen (Armee, Zivildienstorganisationen, Zivildienst und Bundesamt für Sport), Dienstleistende und Arbeitgeber – abhängig. Pro Jahr werden über 630'000 Anmeldeformulare bearbeitet.

Der Anmeldungs- und Auszahlungsprozess ist komplex, fehleranfällig und träge und führt nicht selten zu verzögerten Auszahlungen der EO-Entschädigungen. Dies geht insbesondere zu Lasten des Arbeitgebers. Diesem kommt nämlich die Entschädigung zu, wenn er für die Zeit des Dienstes oder Courses Lohn fortzahlt.

### **Vorgeschlagene Neuerung: Digitalisierung und Automatisierung verspricht eine hohe Datenqualität, eine beschleunigte Leistungsauszahlung und Ressourceneinsparung**

Ab dem Jahr 2026 soll der Anmeldeprozess in einem elektronischen Verfahren erfolgen und die Bearbeitung weitgehend automatisiert werden: Die Dienstorganisationen werden die geleisteten Dienstage automatisch und auf digitalem Weg an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) melden. Die Dienstleistenden der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» werden ihren Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich über ein Online-Portal geltend machen. Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen sollen weitgehend automatisch über digitale Schnittstellen aus anderen Registern bezogen werden. Ziel der vorgeschlagenen Neuerung ist es, die Datenqualität zu verbessern und die Dauer bis zur Auszahlung der Leistungen deutlich zu verkürzen. Dank eines hohen Automatisierungsgrads können Fehler verhindert werden, was zu einer deutlichen Ressourceneinsparung bei den Durchführungsstellen führen soll.

### **Standpunkt von Swissmechanic Schweiz**

Die weitgehende Automatisierung des Anmeldeverfahrens verkürzt die Dauer bis zur Auszahlung der EO-Entschädigungen, was aus Unternehmersicht sehr zu begrüssen ist. Denn davon profitieren Arbeitgeber, die während der Dienstleistung den Lohn fortzahlen und denen deshalb die Lohnersatzleistungen zukommen. Weiter werden die Arbeitgeber vom administrativen Aufwand für die Bearbeitung der EO-Anmeldeformulare entlastet, was Swissmechanic ebenfalls dezidiert unterstützt.

Swissmechanic Schweiz weist allerdings auf folgende Punkte hin:

1. Die Verringerung des Bearbeitungsaufwands bei den Ausgleichskassen muss zwingend zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten führen, die im Wesentlichen durch Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigen finanziert werden.
2. Mit der Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung müssen Kosten eingespart und ein Beitrag zur Effizienzsteigerung der Verwaltung geleistet werden. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird zwar eine «deutliche Ressourceneinsparung bei den Durchführungsstellen» versprochen (Seite 4, Abschnitt 1.2.2). Weiter unten werden dann die voraussichtlichen finanziellen und personellen Auswirkungen der geplanten Digitalisierung auf den Bund beziffert. Dabei werden jedoch kaum Einsparungen aufgeführt, sondern vielmehr *Investitionskosten*, *Wartungskosten*, *externer Beratungsaufwand*, *zusätzlicher Personalbedarf* (Seiten 11 und 12, Abschnitte 4.1.1 und 4.1.2). Dies darf aber nicht das Ziel eines Rationalisierungsprojektes sein. Vielmehr muss nach Meinung von Swissmechanic mit der Digitalisierung und Automatisierung zwingend ein Abbau der Personalkosten einhergehen. Der neue (digitale und automatisierte) Prozess darf nicht zu einem Ausbau des Staatsapparates führen.
3. Swissmechanic Schweiz regt an, dass künftig bei *allen* Rationalisierungsprojekten der öffentlichen Hand zwingend eine Kostenrechnung (laufende Kosten heute und Projektzielkosten) Teil der Vernehmlassung ist und nach beispielsweise drei Jahren eine Überprüfung der «neuen» Kosten erfolgt – so wie es in der Privatwirtschaft Usus ist.

4. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dem Bundesrat die Kompetenz für den Erlass der für den Betrieb des Informationssystems und die Datenbearbeitung notwendigen Detailregelungen zu übertragen. Diese Delegation sei gerechtfertigt, um zeitnah auf technische Entwicklungen reagieren zu können (Seite 13, Abschnitt 5.3). Swissmechanic erachtet eine solch pauschale, unspezifische und unbefristete Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen als heikel; die Exekutive hat sich auf den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken, nicht aber ergänzende rechtliche Bestimmungen zu erlassen. In diesem Sinne befürwortet Swissmechanic Vollziehungsverordnungen, welche die gesetzlichen Bestimmungen ausführen; wir wollen schlanke Gesetze, die nur das Wichtigste regeln, die Details sollen in einer Verordnung geregelt werden. Swissmechanic lehnt aber gesetzesvertretende Verordnungen der Exekutive, welche die gesetzlichen Bestimmungen ergänzen, ab und fordert eine scharfe Trennung von Gesetzgebung und -ausführung – auch wenn diese Vorgehensweise den Prozess verlangsamten könnte.

### **Abschliessende Bemerkungen**

Swissmechanic Schweiz unterstützt den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien in den verschiedensten Bereichen, so auch die Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung – dies mit dem Ziel, den Aufwand bei allen Prozessbeteiligten zu verringern und die Abläufe zu beschleunigen. Swissmechanic weist aber dezidiert darauf hin, dass durch eine Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Einsparungen bei den künftigen laufenden Personalkosten der beteiligten Staatsorgane zu erzielen sind und ein schleichender Ausbau des Staatsapparates durch «notwendige Detailregelungen» zu verhindern ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Nicola Roberto Tettamanti  
Präsident Swissmechanic Schweiz



Dr. Jürg Marti  
Direktor Swissmechanic Schweiz

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
3003 Bern  
Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 2. Februar 2023

## **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf: Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern und nehmen diese gerne wahr. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Die Digitalisierung von Prozessen, die viele Privatpersonen und Unternehmen betrifft, ist von grossem Interesse für unseren Verein.

Im Grundsatz begrüssen wir die Gesetzesanpassung und die Bemühung, für Dienst leistende Personen und Arbeitgeber einen digitalen Prozess anzubieten. Dass dabei nicht der bestehende Prozess in den elektronischen Kanal überführt wird, sondern neu und digital konzipiert wird, ist aus unserer Sicht sehr wichtig.

Im Bericht wird zu Art. 17 Abs. 3 der deklarative Charakter betont, den die Bestimmung zur elektronischen Beantragung hat. Aus unserer Sicht ist es aus Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit falsch, den analogen Weg als gleichwertige Möglichkeit zu betreiben. Ein Parallelprozess für wenige Fälle aufzubauen und zu betreiben ist nicht verhältnismässig. Vielmehr müssen digitale Prozesse so konzipiert sein, dass sie von allen Personen genutzt werden können und – wenn immer möglich – genutzt werden müssen.

In den Überlegungen zu den personellen Auswirkungen (Abschnitt 4.1.2.) wird der personelle Aufbau bei der ZAS begründet. Der Ressourcenbedarf für die neue Aufgabe ist unbestritten. Was hingegen aus unserer Sicht auch gegeben sein muss, ist, dass Digitalisierungsprojekte mindestens ressourcenäquivalent sein müssen, also der Aufbau andernorts kompensiert werden kann.

**Verein eGov-Schweiz**  
c/o mundi consulting AG  
Marktgasse 55, Postfach  
3001 Bern

Tel +41 (0)31 326 76 76  
Fax +41 (0)31 326 76 77

info@egov-schweiz.ch  
<http://www.egov-schweiz.ch>

Wir bitten Sie, diese Einwände in der Umsetzung der Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung angemessen zu berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sollen aus unserer Sicht ohne Anpassungen in den weiteren Gesetzgebungsprozess einfließen.

Freundliche Grüsse  
**eGov-Schweiz**



Renato Gunc  
Präsident



Christoph Beer  
Geschäftsführer